

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg Seite 5
- Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Seite 5
- 3. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung, Flurbereinigungsbeschluss Krüden sowie Änderung des Flurbereinigungsgebietes Geestgottberg vom 29.07.2019 Seite 6-7
- Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Zedau“ Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Seite 8
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Düsedau Seite 9

Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 06.12.2018 für die **Verkehrsanlage Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg die Bildung eines Abschnittes vom Ende des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung Mühlenstraße** entsprechend § 7 Abs. 4 Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) (SABS) mit der Beschluss-Nr. II/2018/394 gefasst. Gemäß § 6 Absatz 4 und Absatz 6 KAG-LSA sowie § 3 Absatz 2 SABS kann der Aufwand für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung), hier für die Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg vom Ende des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung Mühlenstraße.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.09.2019



Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark), Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird im Jahr 2020 wieder einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte im kommunalen Bereich bereitstellen. Die Ausbildung beginnt am 01.08.2020 und dauert drei Jahre. Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG. Schulische Voraussetzungen sind ein erweiterter Realschulabschluss sowie gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Abitur. Schwerbehinderte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien der letzten beiden Schulzeugnisse bis zum 15.10.2019 zu richten an die

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Personalabteilung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

oder gern auch per E-Mail an:
hauptamt@osterburg.de

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie Ihren Unterlagen bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.



Nico Schulz
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Artikel 1 Änderungen

1. Präambel

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom 03.09.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

2. § 7 Umlagesatz

Absatz (1) und (2) werden wie folgt geändert:

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2019

a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	15,39 EUR/ha (0,001539 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	12,46 EUR/ha (0,001246 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	14,93 EUR/ha (0,001493 EUR/m ²)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2019

a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	29,35 EUR/ha (0,002935 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	21,42 EUR/ha (0,002142 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	19,77 EUR/ha (0,001977 EUR/m ²)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 05.09.2019



Schulz
Bürgermeister



Landesverwaltungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde

Anschrift: Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

– Öffentliche Bekanntmachung –

Flurbereinigungsbeschluss Krüden sowie Änderung des Flurbereinigungsgebietes Geestgottberg vom 29.07.2019

Flurbereinigung: Krüden
Geestgottberg
Landkreis.: Stendal
Verf.-Nr.: 611-37SAW808
611-37SAW809

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Krüden im Landkreis Stendal

angeordnet.

Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal

- in der Gemarkung Geestgottberg Teile der Flur 4,
- in der Gemarkung Krüden jeweils Teile der Fluren 3, 4 und 5,
- in der Gemarkung Seehausen jeweils Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensfurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensfurstücke mit Stand vom 12.06.2019 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.388 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg

Im angeordneten Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die folgenden Flurstücke ausgeschlossen und unterliegen zukünftig dem Flurbereinigungsverfahren Krüden:

Gemarkung Krüden,	Flur 3, Flurstück 179
Gemarkung Krüden,	Flur 4, Flurstück 66
Gemarkung Seehausen,	Flur 2, Flurstücke 454/241, 592/241, 593/241
Gemarkung Seehausen,	Flur 3, Flurstücke 17, 36, 37, 146/1, 147, 163/1, 165/1, 170
Gemarkung Seehausen,	Flur 4, Flurstücke 600, 601
Gemarkung Seehausen,	Flur 5, Flurstücke 67/2, 110/1
Gemarkung Seehausen,	Flur 6, Flurstücke 149/1, 172, 204/137, 209/133
Gemarkung Seehausen,	Flur 7, Flurstücke 58, 192, 196/1, 200/1, 208/1
Gemarkung Seehausen,	Flur 8, Flurstück 100
Gemarkung Seehausen,	Flur 11, Flurstück 725/134, 788/110, 789/110
Gemarkung Seehausen,	Flur 12, Flurstücke 216, 221, 227, 229, 232, 272/1, 281, 285

Zum Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Geestgottberg,	Flur 4, Flurstück 465
Gemarkung Losenrade,	Flur 4, Flurstück 198.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von isoliertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

V. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krüden“

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Aland, Ortsteil Krüden, im Landkreis Stendal.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.2 - AS Osterburg/L 13 bis AS Seehausen-Nord/L 2 sowie VKE 3.1 und 3.2a Anschlussstelle Seehausen-Nord/L 2 – Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd bzw. im späteren Verlauf gemäß Dienstleistungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.2007 die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

VI. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Anschrift Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wassereitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuch-berichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VII. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 14, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

Teichmann

2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde veröffentlicht unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flumeuordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-krueden/>

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegendem Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können um Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/service/datenschutzhinweise/>

Bekanntmachung

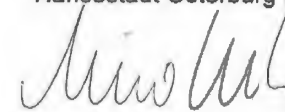
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Zedau“

hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. III/2019/048
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zedau“ beschlossen und gleichzeitig wurde der Beschluss Nr. II/2019/512 aufgehoben.

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.09.2019



Nico Schulz
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Landratswahl am 10. November 2019 und
die eventuell erforderliche Stichwahl am 1. Dezember 2019 im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage von §§ 17ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur o.g. Wahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird in der Zeit vom **21. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag, den 22.10.2019	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, den 24.10.2019	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, den 25.10.2019	von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist, **spätestens am 25. Oktober bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 20. Oktober 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **8. November 2019, 18:00 Uhr** bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich oder mündlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt für Wahlberechtigte im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl (auf der Rückseite des Wahlscheines).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

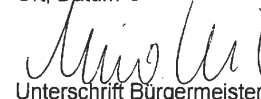
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief als besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 1. Dezember 2019** ist gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum **29. November 2019, 18:00 Uhr** beantragt werden.

Ort, Datum Osterburg, 12.09.2019


Unterschrift Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

12.09.2019

Für die

Gemarkung Düsedau

Flur 1 - 9

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 11.10.2019 bis 11.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

LVerGeo 605
09/14



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

12.09.2019

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Düsedau

Flur 1 - 9

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 11.10.2019 bis 11.11.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

LVerGeo 616 (D)
09/11